



SITZUNGSVORLAGE
B 2017/202/3711

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Stadtkasse 21.60.10	02.03.2017	

Herr Ulrich Hölken

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Kenntnisnahme	27.03.2017

Statistik über Niederschlagungen im Jahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

Sachverhalt:

Bericht über Niederschlagungen im Haushaltsjahr 2016

Im Haushaltsjahr 2016 wurden insgesamt Forderungen in Höhe von ca. 214.000 EUR niedergeschlagen (Vorjahr: ca. 412.000 EUR). Ca. 80.000 EUR waren als erstmalige Niederschlagung der Forderung ergebniswirksam (Vorjahr: ca. 390.000,-- EUR), die restlichen Forderungsbeträge sind als weitere Niederschlagungen (zeitliche Verlängerungen bereits in Vorjahren ausgesprochenen Niederschlagungen nach Ablauf der ursprünglichen Befristungsdauer) kein zusätzlicher Aufwand des Jahres 2016.

Unter Niederschlagung wird dabei die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung von fälligen Forderungen der Stadt Oelde verstanden. Niederschlagungen sind verwaltungsinterne Maßnahmen, die dem Schuldner nicht mitgeteilt werden. Das Bestehen und die Durchsetzbarkeit der Forderung bleibt also gegenüber dem Schuldner rechtlich unverändert; in der Praxis ist in der Regel mangelnde Realisierbarkeit der Forderung (z.B. infolge Zahlungsunfähigkeit) Grund der Niederschlagung. Daher bedeutet eine Niederschlagung im Regelfall faktisch einen Forderungsausfall für die Stadt Oelde und dieser ist entsprechend der Vorgaben der Wirtschaftsprüfer in seiner Werthaltigkeit zu berichtigen.

Zur Verfahrensweise:

Das Verfahren und die Zuständigkeiten zu befristeten und unbefristeten Niederschlagungen regelt

eine Dienstanweisung zum Forderungsmanagement der Stadt Oelde vom 01.09.2016

Danach werden befristete und unbefristete Niederschlagungen nur dann ausgesprochen wenn festgestellt wird, dass die Einziehung der Forderung keinen Erfolg hat oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (analog zu § 26 GemHVO NRW). Vor Zurückstellung des Zahlungsanspruches ist dem Schuldner durch Stundung oder vollstreckungserleichternde Maßnahmen wie Teilzahlungsvereinbarungen die Möglichkeit zu geben, den Anspruch entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu begleichen. Sind nach Beitreibungsversuchen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners die Nachweise erbracht, dass dieser vorübergehend zahlungsunfähig ist, wird die Forderung befristet niedergeschlagen. Nachweise zur Zahlungsunfähigkeit können durch die große Anzahl an Vollstreckungsmöglichkeiten vielfältiger Natur sein, zum Beispiel Unpfändbarkeitsprotokolle des Vollziehungsbeamten der Stadt Oelde oder Drittschuldnererklärungen bei Forderungspfändungen.

Ist ersichtlich, dass die Beitreibung der Forderung auch in Zukunft keinen Erfolg verspricht, zum Beispiel bei Schuldnern welche Grundsicherung im Alter beziehen und Pfändungsversuche stets fruchtlos waren, werden diese Forderungen unbefristet niedergeschlagen. Zu unbefristeten Niederschlagungsgründen zählen auch verstorbene Schuldner ohne Erben.

Zuständigkeiten:

Die Zuständigkeiten bei der Entscheidung von befristeten Niederschlagungen sind wie folgt geregelt:

Zuständigkeit	Summe
Fachdienstleiter	bis 2.000 EUR
Fachbereichsleiter	bis 5.000 EUR
Bürgermeister	bis 10.000 EUR
In Urlaubs- und Krankheitsfällen ist der jeweilige Vertreter zuständig, wenn von der Betragshöhe her seine Anordnungsbefugnis ausreicht. In den übrigen Fällen ist die Zuständigkeitsordnung des Rates der Oelde zu beachten	

Die in 2016 niedergeschlagenen Forderungen resultieren zu einem Großteil aus Forderungen des Fachdienstes Finanzen bzw. Stadtkasse für die entstandenen Nebenforderungen wie z. B. Säumniszuschläge und Vollstreckungsgebühren.

Im Fachdienst Finanzen waren Insolvenzverfahren im Umfang von ca. 98.300 EUR (ca. 76 % der im Finanzbereich niedergeschlagenen Forderungen) der Grund für die Niederschlagung der jeweiligen Forderung im Jahr 2016.

Einhergehend mit den Hauptforderungen entstehen gleichzeitig die Nebenforderungen des Fachdienstes Stadtkasse, die ca. 4.500 EUR betragen.

Niederschlagungen der anderen Fachdienste sind ebenfalls vor allem durch Insolvenzen geprägt. Im Fachdienst Jugendamt machen dies z.B. ca. 32.000,-- EUR (ca 68%) aus.

Die erhebliche Abweichung zum Jahr 2015 resultiert aus der Vorgabe der Wirtschaftsprüfer zum Jahresabschluss des Jahres 2014. Hiernach mussten alle Forderungen aus den Insolvenzverfahren im Jahr 2015 auf ihre Werthaltigkeit überprüft und ggf. bereinigt werden, da es sich hierbei um „zweifelhafte Forderungen“, wenn nicht sogar um uneinbringliche Forderungen handelt.

Dazu kam im Jahr 2015 ein großer Insolvenzfall (ca. 97.000,-- Euro), der die Quote nochmals ansteigen ließ. Seit dem Jahr 2015, werden alle Forderungen aus den Insolvenzfällen bereits bei der Insolvenzeröffnung auf ihre Werthaltigkeit überprüft und ggf. bereinigt.

Im Folgenden sind die niedergeschlagenen Forderungen nach Fachdiensten geordnet grafisch dargestellt:

Niederschlagungen im Jahr 2016

